

Hundekrankenversicherung in Folge eines Giftköderkontaktes Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Rheinland Versicherungs AG,
Deutschland

Produkt:
Hundekrankenversicherung
infolge eines Giftköderkontaktes

RheinLand
VERSICHERUNGEN

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Allgemeine Versicherungsbedingungen und ggf. weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Giftködederdeckung an. Diese schützt die Club Mitglieder vor den finanziellen Folgen einer medizinischen Behandlung des Hundes infolge eines Giftköderkontaktes.

Dem Versicherungsschutz für die versicherten Risiken liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Dogorama GmbH (Versicherungsnehmerin) und der Rheinland Versicherungs AG (Versicherer) zugrunde.



Was ist versichert?

- ✓ Die unfreiwillige und zufällige Verletzung bzw. Vergiftung eines Hundes aufgrund des Kontakts mit Ködern, die durch Dritte mit Gift und/oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen (z.B. Nägel, Rasierklingen, Glasscherben etc.) präpariert und ausgelegt wurden, in der grundsätzlichen Absicht, Tiere zu schädigen. Darunter fallen auch Köder, die zur Jagd oder Schädlingsbekämpfung ausgelegt wurden.

Was ist versichert?

- ✓ Veterinärmedizinisch notwendige Behandlungen infolge eines Giftköderrangriffes
- ✓ Unterbringung in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis
- ✓ Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel

Wer ist versichert?

- ✓ Mitglieder mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschlands
- ✓ Versichert sind automatisch bis zu zwei Hunde pro Mitglied

Versicherbare Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
- ✓ Erstattungsfähige Aufwendungen der jeweiligen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) bis maximal zum 4-fachen Satz.

Versicherungssumme

- ✓ Die jährliche Entschädigung pro Mitglied ist auf 3.000 Euro begrenzt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ sämtliche andere Tiere
- ✗ veterinärmedizinische Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Giftköderkontakt stehen
- ✗ andere Heilbehandlungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Die Giftködederdeckung beschränkt sich ausschließlich auf Halter von Hunden mit einer Club Mitgliedschaft bei Dogorama.



Wo sind die Mitglieder versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Die Versicherungsbeiträge müssen rechtzeitig und vollständig bezahlt werden
- Im Versicherungsfall müssen uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen übermittelt werden



Wann und wie zahle ich?

Der Beitrag für die Hundekrankenversicherung infolge eines Giftködertkontaktes wird monatlich und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt berechtigten Mitgliedern von der Versicherungsnehmerin an den Versicherer entrichtet.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt für das jeweilige Club Mitglied 7 Tage nach Abschluss der Club Mitgliedschaft. Der Versicherungsschutz endet für das jeweilige Club Mitglied mit Auslaufen der Mitgliedschaft.

Sofern der gesamte Vertrag beendet wird, endet für alle Mitglieder der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag läuft bis zum 31.12.2023. Er kann mit Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Allgemeine Bedingungen für die Hundekrankenversicherung infolge eines Giftködertkontaktes (HKVG 2022)

Paragraph

Seite

| | |
|--------------------|----------|
| Abschnitt A | 2 |
|--------------------|----------|

| | |
|------------------------------------|---|
| § 1 Leistungsvoraussetzungen | 2 |
| § 2 Leistungen..... | 2 |

| | |
|--------------------|----------|
| Abschnitt B | 3 |
|--------------------|----------|

| | |
|--------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung und Laufzeit | 3 |
| § 2 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung..... | 3 |
| § 3 Versicherungsfall | 3 |
| § 4 Nachweis der Behandlungskosten | 3 |
| § 5 Fälligkeit der Versicherungsleistung | 3 |
| § 6 Wer ist Empfänger der Versicherungsleistung? | 3 |
| § 7 Subsidiarität | 3 |
| § 8 Nicht versicherte Gefahren und Kosten | 3 |
| § 9 Versicherungsort | 4 |
| § 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen | 4 |
| § 11 Verjährung..... | 4 |

§ 1 Leistungsvoraussetzungen

1. Der Versicherungsschutz gilt nur für Mitglieder mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Versicherungsschutz greift nur, wenn der Hund mit einem Giftköder in Kontakt kommt.
3. Es muss eine aktive Club Mitgliedschaft bei Dogorama bestehen.
4. Die Meldung des Kontaktes muss über die Dogorama-App erfolgen.
5. Der Giftköderkontakt ist polizeilich anzuzeigen.
6. Ein Tierarzt muss den tatsächlichen Giftköderkontakt (nach B § 3.1.) bestätigen.

Der Versicherungsschutz endet unabhängig einer bestehenden Club Mitgliedschaft bei Dogorama am 31.12.2023.

§ 2 Leistungen

Versichert sind automatisch bis zu zwei Hunde pro Mitglied. Aufwendungen der jeweiligen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) werden bis maximal zum 4-fachen Satz erstattet.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen für:

1. **konservative Behandlungen;**
2. **chirurgische Behandlungen, jeweils einschließlich**
 - Arzneimittel (außer Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten),
 - Verbrauchsmaterialien (Arznei-, Verband- Heil- und Hilfsmittel),
 - Labor- und Röntgendiagnostik,
 - Unterbringungsaufwendungen bei Klinikaufenthalten;
3. **Verbrauchsmaterialien**
Zusätzlich erstatten wir die Kosten von Medikamenten, Ver-

brauchsmaterial und Hilfsmitteln, wenn diese vom Tierarzt verordnet oder verschrieben wurden;

4. Kosten für Einschläferung durch Injektion

Kann der Gesundheitszustand des versicherten Tieres nicht wiederhergestellt werden und ist, um das Leiden des Tieres zu beenden, eine Tötung durch Injektion tierärztlich angeraten, erstatten wir die hierfür angefallenen Kosten nach der GOT;

5. Vergütungen des Tierarztes

a) Wir erstatten die Vergütungen des Tierarztes nach der GOT bis zur

- 2-fachen Höhe des Gebührensatzes;
- 3-fachen Höhe des Gebührensatzes, sofern der Mehraufwand vom Tierarzt in der Rechnung begründet wird.

b) Für tierärztliche Leistungen im Rahmen eines tierärztlichen Notdienstes, die in Notfällen erbracht werden erstatten wir

- die Vergütungen des Tierarztes nach der GOT bis zur 4-fachen Höhe des Gebührensatzes sowie
- die Notdienstgebühr nach der GOT,

wenn die tierärztlichen Leistungen bei Nacht, am Wochenende oder an Feiertagen gemäß den in der GOT definierten Zeiträumen durchgeführt wurden. Das Vorliegen eines Notfalles ist durch den Tierarzt zu bestätigen. Liegt kein Notfall vor, erstatten wir die Vergütungen des Tierarztes gemäß § 2 5 a);.

6. Die Entschädigungsaufwendungen nach § 2.1 bis 2.5 sind jährlich insgesamt pro Mitglied begrenzt auf 3.000 Euro.

Abschnitt B

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung und Laufzeit

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt 7 Tage nach Eintritt in die Club Mitgliedschaft bei Dogorama.

2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode

Die Beitragszahlung pro Mitglied wird als Gesamtbetrag monatlich von Dogorama entrichtet.

3. Laufzeit

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer der Club Mitgliedschaft bei Dogorama und endet automatisch, sofern die Club Mitgliedschaft bei Dogorama beendet wird.

§ 2 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

Versichert sind bis zu zwei Hunde desselben Mitgliedes, welche anhand von Chip- bzw. Tattoo Nummer eindeutig identifizierbar sind.

Dogorama hat diese Informationen auf Anfrage der Versicherung jederzeit vorzuhalten.

§ 3 Versicherungsfall

1. Versicherungsschutz besteht für die unfreiwillige und zufällige Verletzung bzw. Vergiftung eines versicherten Hundes aufgrund des Kontakts mit Ködern, die durch Dritte mit Gift und/oder scharfen bzw. schädlichen Gegenständen (z. B. Nägel, Rasierklingen, Glasscherben etc.) präpariert und ausgelegt wurden, in der grundsätzlichen Absicht, Tiere zu schädigen.
2. Darunter fallen auch Köder, die zur Jagd oder Schädlingsbekämpfung ausgelegt wurden.
3. Der Versicherungsfall beginnt mit der notwendigen Heilbehandlung; er endet, wenn nach veterinärmedizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht, spätestens jedoch, wenn der Versicherungsvertrag endet.
4. Bei Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen.
5. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

§ 4 Nachweis der Behandlungskosten (Obliegenheiten)

1. Das Mitglied hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes unverzüglich nachzuweisen, aus der Folgendes ersichtlich ist:
 - das Datum der erbrachten Leistung,
 - der Name des Halters des Tiers,
 - der Name und die Identifikationsnummer (Chip oder Tätowierung) des Tiers (bei fehlender Chip- oder Tätowierungsnummer benötigen wir Rasse, Alter und Geburtsdatum),
 - die Diagnose,
 - die berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen sowie die Angabe der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Kennziffer,
 - die Kosten für Verbrauchmaterial und Medikamente,
 - der Rechnungsbetrag.

2. Die Originalrechnungen sind sorgsam aufzubewahren. Innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige des Versicherungsfalles gilt: Wir können die Vorlage der Originalrechnung zur Einsicht verlangen.

3. Waren für Behandlungen des versicherten Tiers spezielle Laboruntersuchungen oder spezielle diagnostische Verfahren notwendig und sind diese verrechnet worden, gilt:

Auf unser Verlangen müssen uns die entsprechenden Untersuchungsdokumente vorgelegt werden, zum Beispiel für EKG, Röntgen oder Ultraschall.

4. Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn eine Obliegenheit verletzt wird, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind.

Im Einzelnen gilt:

- Wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt wird, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt wird, sind wir berechtigt, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

§ 5 Fälligkeit der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung wird fällig, wenn wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

§ 6 Wer ist Empfänger der Versicherungsleistung?

Alle Versicherungsleistungen werden an das Dogorama Mitglied erbracht.

§ 7 Subsidiarität

1. Ansprüche gegen andere Versicherer

Sofern im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beansprucht werden kann, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität).

2. Mitteilungspflicht

Wenn im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beansprucht werden kann, gilt: Dies ist uns unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Nicht versicherte Gefahren und Kosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Aufwendungen für:

1. Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes;
2. Transportkosten;
3. Ergänzungsfuttermittel einschließlich Vitaminpräparate und Diätfutter;
4. Diagnose und Behandlung angeborener Fehlentwicklungen und deren Folgen (z. B. Hüftgelenk dysplasie, Kryptorchismus, Brachycephalensyndrom);
5. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung eines versicherten Tieres sowie nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten (z. B. Versandkosten, Porto);
6. Tierärztliche Konsultationen, die keine Behandlung nach sich ziehen und Maßnahmen vorbeugenden Charakters;
7. Diagnose und Behandlung von Panleukopenie, Katzenschnupfen, Leukose und Tollwut, sowie Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose und Tollwut beim Hund,

sofern das Bestehen eines Impfschutzes für das versicherte Tier durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann;

8. Physiologisch ablaufende Geburten, Trächtigkeitsuntersuchung und zucht-hygienische Maßnahmen; Kastrationen und Sterilisationen – unabhängig von einer medizinischen Indikation – und hormonell durchgeführte Östrusverschiebungen bei weiblichen Tieren sowie die chemische Kastration des Rüden;
9. chirurgische Eingriffe, auch Maßnahmen am Gebiss des Tieres, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
10. Verhaltenstherapeutische Diagnostik, Behandlung und Medikation;
11. Zuschläge für apparativen Aufwand und Zeitgebühren;
12. Zahnersatz (Prothetik) und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien;
13. Tragevorrichtungen, Gehilfen, Geschirr;
14. Behandlungen infolge von Epidemien und Pandemien;
15. wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapie-maßnahmen;
16. Physiotherapie (z. B. Laufband, Aquatrainer);
17. Behandlung durch Nichttierärzte, Eigenbehandlungen, Behandlungen durch Ehegatten, Lebenspartner, Kinder und Eltern;
18. Folgen von nichtversicherten Eingriffen;
19. nachvertragliche Behandlungen und Behandlungen von Krankheiten und Unfällen, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes auftreten.

§ 9 Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt ein Mitglied den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Mitgliedes festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt das Mitglied den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn das Mitglied den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen das Mitglied wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 11 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 12 Erklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

§ 13 Örtlich zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsmittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsvermittler bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 15 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.